

ERMÄSSIGTER STEUERSATZ IN DER GASTRONOMIE LÄUFT (VORAUSSICHTLICH) AUS

Fundstelle:	BT-Drucksache 20/7371 S. 5
Gesetz:	§ 12 Abs. 2 UStG
Streitfrage:	Gilt der ermäßigte Steuersatz in der Gastronomie ab 2024 weiter?

Nach gegenwärtigem Rechtsstand läuft der ermäßigte Umsatzsteuersatz in der Gastronomiebranche (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG) mit Wirkung zum 31.12.2023 aus. Ab 1.1.2024 gilt somit wieder die ursprünglich bekannte Differenzierung „Speisen zum hier Essen“ mit 19 % vs. „Speisen zum Mitnehmen“ mit 7 %, soweit nicht doch noch eine Übergangsregelung im politischen Prozess gefunden wird.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de